

CEE Operations GmbH | Speersort 10 | 20095 Hamburg

Bundesnetzagentur

Postfach 80 01  
53105 Bonn

Ausschließlich per Mail an : eeg-einspeisemanagement@bnetza.de

Name des Ansprechpartners:  
Stefan Behr

Telefonnummer:  
040 688 788 23

E-mail:  
behr@cee-group.de

Hamburg, den 14.03.2018

### **Leitfaden EinsMan 3.0 – Ergänzende Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir auch zur ergänzenden Konsultation nochmals Stellung.

Dabei möchte wir voranstellen, dass das im Moment aus unserer Erfahrung flächendeckend praktizierte Verfahren ist, dass der Netzbetreiber neben der Marktprämie auch den (angepassten) mittleren Marktwert i.S.d. Anlage 2 zum EEG ersetzt. Wirtschaftlich entspricht dies dem derzeit ebenfalls flächendeckend in den Direktvermarktungsverträgen praktizierten Verfahren der Ankoppelung der Vergütung an den mittleren Marktwert i.S.d. Anlage 2 zum EEG. Daraus leiten die Anlagenbetreiber die entgangenen Einnahmen ab.

Diese Systematik würde bei Umsetzung des Leitfadens komplett aufgehoben und das Verhältnis zwischen Anlagenbetreibern und Direktvermarktern müsste flächendeckend neu aufgestellt werden.

#### **Zu 2.4.2.1**

- a) Inhaltlich möchten wir an dieser Stelle Ihre Sicht bestätigen, dass ein unmittelbarer Ausgleich der durch die EinsMan-Maßnahme entgangenen Strommengen durch den Netzbetreiber derzeit nicht und perspektivisch nicht vollständig umsetzbar sein wird. Leider lässt sich der unmittelbare Bilanzkreisausgleich durch den Netzbetreiber nur dann vollständig realisieren, wenn und soweit der ausgleichspflichtete Netzbetreiber ein Wissen über die tatsächlich abgeregelten Mengen hat. Diese tatsächliche Menge lässt sich, wenn überhaupt, in Echtzeit nur bedingt feststellen (siehe verschiedene Spitzabrechnungsverfahren gem. 2.3. des Entwurfes des Leitfadens vom Juni 2017).
- b) Daneben ist zu beachten, dass der Bilanzkreis „sortenrein“ i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 lit.a) EEG bleiben sollte auch wenn hier lit. b) formal den Eingriff des Netzbetreibers in den Bilanzkreis entschuldigen könnte.

### Zu 2.4.2.2

- a) Wichtig und richtig dargestellt ist, dass sich der finanzielle Ausgleich auch bei der Variante bilanzieller Ausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen auf die konkrete Ausfallarbeit beim jeweiligen Anlagenbetreiber beziehen muss. Diese Klarstellung im zweiten Absatz halten wir für sehr hilfreich.
- b) Allerdings kommt auf alle Beteiligten ein im Vergleich zu heute deutlich größerer Abrechnungs- bzw. Kontrollaufwand zu. Dieser basiert darin, dass im Gegensatz zu heute, wo jede abgeregelte kWh im gleichen Monat den gleichen Wert hat, dann ggf. jede Viertelstunde einer jeden Abregelungsmaßnahme einen anderen Preis haben wird. Ob Verwaltungs- oder Abrechnungskosten für die Abwicklung der Entschädigungsansprüche in diesem Zusammenhang immer noch für nicht erstattungsfähig gehalten werden (2.4.1.2 des überarbeiteten Leitfadens Stand Juni 2017), sollte nochmals geprüft werden. Im Workshop wurde geäußert, dass hier auch Argumente für eine Ersatzfähigkeit gesehen werden.
- c) Zudem ändern sich die Geldströme im Vergleich zu den heute praktizierten Methoden. Dies zieht Änderungsbedarf bei allen uns bekannten bestehenden Direktvermarktungsverträgen nach sich.
- d) Ungeklärt in diesem Abschnitt ist noch gänzlich der Ersatz der entgangenen Erlöse bzw. der Kosten der Nachbeschaffung der entgangenen „Regionalnachweise“ i.S.d. § 79 a Abs. 5 EEG, die ergänzend auch die Verringerung der Marktprämie durch Anwendung des § 53 b EEG mit sich bringt und in den in 2.4.2.2 genannten Formeln nicht enthalten ist. Eine Aussage dazu für den unmittelbaren Bilanzkreisausgleich i.S.d.2.4.2.1 wäre ebenfalls zu bedenken. Die Regionalnachweise könnten in Zukunft eine Rolle spielen.

### Zum „Inkrafttreten“ des Leitfadens

- a) Unverändert besteht das, auch von Teilnehmern bereits im Workshop am 30.11.2017 aufgezeigte, Problem der Umstellung vom heutigen Verfahren auf das nach dem (neuen) Leitfaden. Gleiches Problem besteht auch bei einem von Ihnen zu Gunsten des Netzbetreibers gedachten „Wahlrecht“, einen unmittelbaren Bilanzkreisausgleich vornehmen zu können.
- b) Folgenden Lösungsansatz möchten wir einbringen:
  - i. Im Leitfaden wird eine Grundregel aufgestellt, welche vom heutigen Vorgehen nicht weit abweicht. Dazu ergänzend würden die in 2.4.2.1 und 2.4.2.2 dargestellten Verfahren als abweichend zulässig (und ggf. wünschenswert) definiert. Diese Abweichungen würden jeweils unter den Vorbehalt eines dreiseitigen Vertragsschlusses unter Verweis auf § 7 EEG zwischen Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Direktvermarkter gestellt. Der Vertragsschluss wäre wegen § 7 Abs. 1 EEG unter den Vorbehalt des „Wunsches“ des Anlagenbetreibers gestellt. Über ein „Veto- bzw. Wunschrecht“ des Netzbetreibers nach einem unmittelbaren Bilanzkreisausgleich durch ihn könnte nachgedacht werden.
  - ii. Damit wäre den Parteien zum einen ein definiertes Startdatum der „neuen“ Abrechnung in die Hand gegeben. Zugleich kann hier der Anlagenbetreiber (und mittelbar wirtschaftlich der Direktvermarkter) entscheiden, welches Verfahren – je genauer – je aufwendiger – gewählt werden soll.

### **Zusammenfassung:**

Aus dem energiewirtschaftliche Blickwinkel betrachtet, ist der unmittelbare Bilanzkreisausgleich durch den Netzbetreiber sehr charmant, wird aber die entgangenen Energiemengen nicht wirklichkeitsgenau ersetzen können. Der monetäre Ausgleich der Ausfallarbeit mindert mutmaßlich die Risiken der Direktvermarkter, stellt sich aber als deutlich aufwendiger dar. Unbedingt gelöst werden sollte die Problematik des „Inkrafttretens“ des überarbeiteten Leitfadens sowie der Wechselprozess zwischen den unterschiedlichen Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Behr